

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 9. März 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2005 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlicherklärt:

Zusatzvereinbarung 2005 zum Landesmantelvertrag 2003–2005
vom 22. November 2004

I. Anpassung der effektiven Löhne

- 1. Alle Arbeitnehmenden, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen (Ziff. 3), haben ab Inkrafttreten Anspruch auf eine generelle Erhöhung ihres effektiven Lohnes um 80 Franken pro Monat bzw. 50 Rappen pro Stunde. Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn reduziert sich der Anspruch entsprechend dem Anstellungsgrad.**
- 2. Die im Jahre 2005 gewährten Lohnerhöhungen können an diese Lohnerhöhung voll angerechnet werden.**
- 3. Anspruch auf die Lohnerhöhungen haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für saisonal Beschäftigte oder Kurzaufenthalter, welche 2004 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Betrieb gearbeitet haben und im Jahre 2005 erneut im gleichen Betrieb arbeiten. Der Anspruch auf Lohnerhöhung nach Ziffer 1 setzt zudem die volle Leistungsfähigkeit voraus. Für nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmende gilt Ziffer 4.**
- 4. Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, die die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 45 Absatz 2 LMV.**

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBl 1998 5643–4645.

II. Anpassung der Basislöhne

Die Basislöhne gemäss Artikel 41 Absatz 2 LMV betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde je Lohnklasse (Einteilung siehe Anhang 9):

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5785/32.25	5130/28.55	4935/27.50	4645/25.75	4120/22.95
BLAU	5545/31.05	5055/28.20	4865/27.15	4520/25.15	4055/22.65
GRÜN	5305/29.85	4985/27.85	4795/26.85	4395/24.55	3995/22.40

Anhang 9, Artikel 18 von Anhang 12, Artikel 6 von Anhang 13 LMV, sowie Artikel 5 von Anhang 17 werden entsprechend der vorstehenden Zahlenwerte angepasst (Erhöhung um je 80 Franken pro Monat bzw. 50 Rappen pro Stunde).

III. Anpassung der Mittagessenentschädigung gemäss Art. 60 Abs. 2 LMV

Die minimale Mittagessenentschädigung gemäss Artikel 60 Absatz 2 LMV beträgt (...) 12 Franken.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2005 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Ziffer I. der Zusatzvereinbarung 2005 anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2005 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

9. März 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz